

**Satzung  
der Gemeinde Bayrischzell  
über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Seeberg**

Die Gemeinde Bayrischzell erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende

**Satzung:**

**§ 1  
Art und Zweck der Einrichtung**

Die Gemeinde Bayrischzell betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 164/14, Gem. Bayrischzell, am Seeberg, einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen. Der genaue Standort des Wohnmobilstellplatzes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2  
Benutzung**

- (1) Der Wohnmobilstellplatz dient Besuchern der Gemeinde Bayrischzell mit Wohnmobilen zum Abstellen dieser Fahrzeuge und darf somit auch ausschließlich von diesen Personen genutzt werden. Der Stellplatz ist nur für verkehrstüchtige und zugelassene Fahrzeuge freigegeben. Nicht zugelassen sind insbesondere PKWs, Motorräder, Reisebusse, Zelte, sowie Verkaufsanhänger. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil auf 7 Tage beschränkt. Verkehrstüchtige und zugelassene Wohnmobile können ohne Voranmeldung abgestellt werden.
- (2) Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist in der gemeindlichen Parkgebührenverordnung festgesetzt und dem Aushang vor Ort zu entnehmen.
- (3) Auf dem Wohnmobilstellplatz werden Anlagen zum Bezug von Frischwasser und Strom gegen Gebühr für die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes vorgehalten. Ferner besteht die Möglichkeit Abwasser über die dort installierte Einrichtung einzuleiten. Zum Zwecke der Entsorgung von Abfällen wird für die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes ein entsprechender Abfallbehälter bereitgestellt. Anderen Personen als den berechtigten Nutzern des Wohnmobilstellplatzes im Sinne von Absatz 1 ist die Nutzung der dort befindlichen Anlagen ausdrücklich untersagt.
- (4) Der Wohnmobilstellplatz ist ganzjährig geöffnet. Der westliche Bereich Richtung Tennisplatz wird auch als Parkplatz für die Sportanlagen genutzt und im Winter als Eislaufplatz präpariert. Er steht dann nicht zum Abstellen von Wohnmobilen zur Verfügung.

### **§ 3**

#### **Verhalten auf dem Platz**

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen und Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- (2) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt (offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien etc.). Ebenfalls ist jede Art der gewerblichen Tätigkeit auf dem Wohnmobilstellplatz untersagt.
- (3) Mit Rücksicht auf die Anwohner und die übrigen Benutzer des Wohnmobilstellplatzes sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr dürfen Geräte nur innerhalb des Wohnmobils und in Zimmerlautstärke betrieben werden.
- (4) Hunde und andere Haustiere sind außerhalb der Fahrzeuge auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von den Tieren verursachte Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (5) Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in dem hierfür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Der Abfallbehälter darf ausschließlich von den Besuchern des Wohnmobilstellplatzes benutzt werden. Der Stellplatz ist nach der Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen.

### **§ 4**

#### **Hausrecht**

Die Gemeinde Bayrischzell bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Hausrecht aus. Die Benutzer des Wohnmobilstellplatzes haben den erteilten Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung kann die Gemeinde Bayrischzell die erforderlichen Anordnungen erlassen, insbesondere auch einen Platzverweis erteilen. Die Vollstreckung der getroffenen Anordnungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

### **§ 5**

#### **Haftung**

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Winterdienst (Räumen und Streuen) auf dem Wohnmobilstellplatz ist eingeschränkt. Die Nutzer des Wohnmobilstellplatzes haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden.
- (2) Die Nutzer haben keinen Anspruch auf Bereitstellung von Frischwasser und Strom. Die Gemeinde Bayrischzell haftet demnach nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung entstehen.
- (3) Im Bedarfsfall kann die Nutzung des Platzes als Wohnmobilstellplatz vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Bayrischzell abgeleitet werden kann.
- (4) Für sonstige Schäden der Nutzer des Wohnmobilstellplatzes tritt eine Haftung der Gemeinde Bayrischzell nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Bayrischzell oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 den Wohnmobilstellplatz auf eine andere als die zugelassene Art und Weise oder länger als 5 Tage nutzt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Anlagen der Wasser- und/oder Stromversorgung gebraucht ohne gleichzeitig berechtigter Nutzer des Wohnmobilstellplatzes zu sein,
3. entgegen § 3 Abs. 1 die Ordnung und Sauberkeit auf dem Wohnmobilstellplatz nicht wahrt oder Anlagen sowie Einrichtungen nicht schonend behandelt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 campingähnliche oder gewerbliche Aktivitäten auf dem Wohnmobilstellplatz ausübt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 andere Personen in ihrer Ruhe stört,
6. entgegen § 3 Abs. 4 Hunde oder andere Haustiere auf dem Platz nicht an der Leine hält oder deren Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt,
7. entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle an anderer Stelle als in dem vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt oder Abfälle in reiseunüblich großen Mengen entsorgt
8. entgegen § 3 Abs. 5 Abfälle in den Abfallbehältern entsorgt, ohne gleichzeitig berechtigter Nutzer des Wohnmobilstellplatzes zu sein.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayrischzell, ~~20. MAI 2021~~  
GEMEINDE BAYRISCHZELL

  
Kittenrainer  
1. Bürgermeister



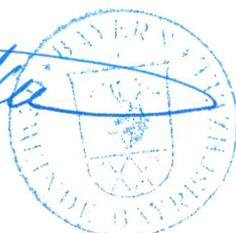
Anlage:  
Lageplan

### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung wurde am ~~21. MAI 2021~~ in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am ~~21. MAI 2021~~ angeheftet und werden am ~~8. JUNI 2021~~ wieder entfernt.

Bayrischzell, ~~21. MAI 2021~~

  
Kittenrainer  
1. Bürgermeister



Anlage  
zur Satzung der Gemeinde Bayrischzell  
über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes am Seeberg

